



Westschweizer BVG-
und
Stiftungsaufsichtsbehörde

Avenue de Tivoli 2
Postfach 5047
1002 Lausanne

Lausanne, Mai 2018

Informationsrundschriften 2018-02 für Experten für berufliche Vorsorge

Versicherungstechnisches Gutachten – Fachrichtlinie Nr. 5 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten

Infolge der Änderung der Weisung 03/2014 vom 22. August 2016 bezüglich der Anerkennung der Fachrichtlinien (im Folgenden FRP) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten als Mindeststandard durch die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge, die am 31. Dezember 2016 in Kraft getreten ist, weist unsere Aufsichtsbehörde darauf hin, dass sich die BVG-Experten in ihrem gemäss Artikel 52e BVG erstellten versicherungstechnischen Gutachten laut FRP 5 zwingend zu den folgenden Punkten äussern müssen:

Verwendete Unterlagen

Der BVG-Experte muss einen entsprechenden Vorbehalt formulieren, falls bei der Erstellung des versicherungstechnischen Gutachtens die revidierte Jahresrechnung noch nicht vorliegt und/oder Unterlagen fehlen (vgl. Punkt 4.2 und 4.6 FRP 5).

Der BVG-Experte darf sich nicht darauf beschränken anzugeben, dass der Jahresabschluss nicht überprüft oder nur provisorisch ist.

Wertschwankungsreserve (im Folgenden WSR)

Der BVG-Experte muss auf Grundlage seiner Einschätzung darauf eingehen, ob die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve zu niedrig angesetzt ist (vgl. Punkt 2 FRP 5).

Der BVG-Experte darf sich nicht darauf beschränken, den WSR-Betrag sowie das erzielte Niveau anzugeben. Das vom Stiftungsrat festgesetzte WSR-Zielniveau ist zu «qualifizieren».

Technischer Zinssatz und versicherungstechnische Grundlagen

Der BVG-Experte muss bestätigen, dass sowohl der von der Vorsorgeeinrichtung verwendete technische Zinssatz als auch die versicherungstechnischen Grundlagen (Sterblichkeitstabellen) angemessen sind.

Der BVG-Experte darf sich nicht darauf beschränken, die von der Vorsorgeeinrichtung verwendeten Sterblichkeitstabellen und den technischen Zinssatz anzugeben oder nur

darauf zu verweisen, dass der von der Einrichtung genutzte technische Zinssatz gleich/entsprechend dem Referenzzinssatz der FRP 4 ist (vgl. Punkt 2 und 4.6 FRP 5).

Sanierungsfähigkeit

Der BVG-Experte muss sich zur Sanierungsfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung äussern (vgl. Punkt 3.3 FRP 5).

Laufende Finanzierung

Der BVG-Experte muss sich zum Verhältnis der Sollrendite zur von der Vorsorgeeinrichtung erwarteten Rendite äussern (vgl. Punkt 3.2 FRP 5).

Bestätigung

Der BVG-Experte muss formell die folgenden Punkte bestätigen/attestieren (vgl. Punkt 4.6 FRP 5):

- Der technische Zinssatz und die verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen sind angemessen.
- Die Vorsorgeeinrichtung bietet per Stichtag die Sicherheit, ihre Verpflichtungen erfüllen zu können, oder hat geeignete Massnahmen getroffen, um die Unterdeckung zu beheben.
- Die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die getroffenen Massnahmen zur Deckung der versicherungstechnischen Risiken sind ausreichend.

Kann der Experte diese Punkte nicht bestätigen, muss er die Einzelheiten zu seinen Einschränkungen aufführen und entsprechende Empfehlungen formulieren sowie bereits getroffene Massnahmen kommentieren.